jeder Theil eine gleiche Anzahl von Procenten seiner Schuldenmasse aufzubringen und zu der Staatsschuldenkasse zu gewähren hat, wofür diese die Vertretung des Capitals und der Zinsen übernimmt.

Unzinsbare Capitale werden, da sie keinen Aufwand an Interessen veranlassen, bei Berechnung der eingeworfenen Schuldsumme nur zu 20 Procent ihres Betrags angenommen.

Uebrigens kommt bei Ausmittelung des Quotalverhältnisses nur die Summe der eingeworfenen Schuld, nicht aber die Verschiedenheit des Zinsfußes und der Münzsorten in Betracht."

§. 40. „Durch die Vereinigung der Steuerkassen der Oberlausitz mit der Staatskasse hört das Activ- und Passivverhältniß, in soweit solches zwischen den alten Erblanden, oder den vormals fiscalischen Kassen, einer Seits, und der Oberlausitz oder den einzelnen Steuerbezirken derselben anderer Seits besteht, auf, und es tritt eine vollständige Compensation der etwanigen gegenseitigen Forderungen ein."

§. 43. „Zu Verzinsung und Tilgung der Schulden, welche von dem Königl. Fiscus auf die Staatsschuldenkasse übergegangen sind, und derjenigen Steuerschulden, welche etwa künftig zu Deckung allgemeiner Staatsbedürfnisse auf den Credit des Königreichs contrahirt werden, trägt die Oberlausitz in eben dem Verhältnisse bei, wie zu dem übrigen Staatsbedürfnisse."

Also scheint sie mir Vortheil gehabt zu haben, und es kann ihr dafür, da es jetzt ausgeglichen ist, nicht eine besondere Vergütung gewährt werden. Zu dem war dies der Hauptvortheil für die Oberlausitz bei dem Vertrage, daß wir weit mehr am Staatsgut eingeworfen haben, als sie gewähren konnte. Wenn nun noch eine solche Vergütung gewährt werden sollte, so scheint mir das nicht billig, aber auch ein Rechtsanspruch nicht vorhanden zu sein, weil man sich nicht darauf bezogen hat. Ich wünsche hierüber eine Erläuterung zu erhalten, da die Verhältnisse so sind, daß derjenige, welcher nicht in sie eingeweiht ist, nicht im Stande ist, sie so schnell zu übersehen.

Referent Abg. D. Runde: Die Deputation glaubte hier die Frage wegen der **Activa** und **Passiva** ganz außer Acht lassen zu dürfen, weil aus einem andern §. als denen, die der geehrte Abgeordnete aus dem Particularvertrage hervorgehoben hat, zu deutlich hervorgeht, daß nicht bloß ein Billigkeits-, sondern ein Rechtsanspruch statt findet. Es steht ausdrücklich in §. 19. des Vertrags:

„Während der ersten und zweiten Periode (§. 16.) bleiben die Cavalerie-Verpflegungsgelder, als die einzige in beiden Landestheilen gleichmäßig bestehende Grundabgabe, von den übrigen Grundabgaben getrennt. Da sie ein Surrogat der Naturaleinquartierung und Verpflegung der Reiterei sind und nur einen Theil der Grundsteuer-Contribuenten treffen, auch die ihnen gegenüberstehende Servislast der Infanterie-Garnisonstädte ebenfalls fortdauert, ohne in die Quotalberechnung aufgenommen zu werden, so gestatten sie eine andere, als die bisherige Repartition auf die beiden Landestheile in deren einzelne Steuerbezirke nicht, sondern werden in der bisherigen Maße und Höhe, ohne mit den Steuerbedürfnissen zu steigen und zu fallen, forterhoben und im Voraus zu Deckung der, durch Grundabgaben aufzubringende Summen, verwendet.

Der Rest dieser Summen wird von beiden Landestheilen dergestalt aufgebracht, daß dazu die alten Erblande nach Höhe von $\frac{9}{10}$, die Oberlausitz aber nach Höhe von $\frac{1}{10}$ beitragen."

Ein Zehntheil sind also 10 Procente, hingegen wird in §. 38. ausdrücklich gesagt, daß in Bezug auf die Beiträge zu den Staatsschulden das Verhältniß bei der Vereinigung festgehalten werden soll. Dies beträgt nach der Berechnung, deren Anfall Sie in dem vorgelegten Gesetze über die Regulirung der Staatsschulden finden, fast 2 Procent. Es handelt sich hier um einen Unterschied von bloß 2 Procent. Wenn es nun jedenfalls richtig ist, daß, wenn diese Tilgung der 3,463,000 Thlr. nicht stattgefunden hätte, sich auch der Betrag der Grundabgaben, die nur subsidiarisch sind, um 103,890 Thlr. verringert hätte, so liegt es zu sehr auf der Hand, daß auch die Oberlausitz nach einem zehnten Theile beizutragen hat, während sie bei fortdauernder Zinsenentrichtung nur 8 Procent zu geben gehabt haben würde. Es handelt sich also um diese Summe von 103,890 Thlrn. — —. Mir wenigstens ist nicht befremdend gewesen, daß von diesen Activen und Passiven ganz abgesehen worden ist, weil ich aus dem angezogenen §. des Particularvertrags eine hinlängliche Rechtfertigung für diesen Abzug gefunden habe.

Staatsminister v. Zeschau: Ich muß der geehrten Kammer bei dieser Gelegenheit eine Verhandlung ins Gedächtniß zurück rufen, welche bei dem letzten Landtage stattfand, zuvörderst aber Bezug nehmen auf §. 35. des Oberlausitzer Particularvertrags. In diesem steht nämlich:

„Die erbländischen Steuerobligationen, welche am 4. Sept. 1831 Eigenthum des Königl. Fiscus waren, bleiben ein Activum der Staatskasse und ein Passivum der Staatsschuldenkasse bis zu deren wirklich erfolgenden Rückzahlung."

Dieser Gegenstand kam zur Sprache, als damals in einer geheimen Sitzung über die Frage Erörterung angestellt wurde, ob die in der Hauptstaatskasse befindlichen Obligationen des ehemaligen Chur-Braunschweigischen Anlehns vernichtet werden sollten, und es fand Seiten der Deputirten der Oberlausitz der Vorbehalt statt, daß unbeschadet dieser Vernichtung, ihnen der bisher von diesen Capitalien bezogene Zinsengenuß nicht geschmälert werden dürfe, oder, was gleichviel ist, daß durch diese Vernichtung nicht ein höherer Beitrag zu deren Verzinsung ihnen angesonnen würde. Dies wurde auch allseitig von den Kammern anerkannt, und es ist in der ständischen Schrift vom 16. Novbr. 1833, welche allerdings nicht gedruckt worden ist, folgende Erklärung abgegeben worden: „wie wir „damit uns einverstehn, daß die Vernichtung der vorerwähn„ten sämmtlichen Staatspapiere auf das Verhältniß und die „Beiträge der Oberlausitz zur Staatskasse keinen Einfluß „habe, und überdies sowohl wegen der Zinsen und der Til„gung, als des Agiozuschusses nach der eingetretenen Vernich„tung von dem Chur-Braunschweigischen Anlehen angenom„men werden soll, als ob die zu vernichtenden Obligationen „noch existirten, so wie das künftige Verhältniß durch Berech„nungen festzustellen sein wird." Wäre das frühere Verhältniß beibehalten worden, hätte die Vernichtung nicht stattgefunden, so würde die Oberlausitz nur nach dem für das Schuldenwesen festgesetzten Beitragsverhältnisse von ungefähr 8 Procent Beiträge geliefert haben, und sämmtliche Zinsen oder Obligationen wären der Staatskasse verblieben und für allgemeine Staatsbedürfnisse verwendet worden. Da dies nicht

SLUB
Wir führen Wissen.